

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05.09.2025

Nr. 36

2025

Inhalt:

- 181 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 21. Juli 2025**
- 182 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Wettstetten auf eine wasserrechtliche Plangenehmigung für einen ökologischen Gewässerausbau des Manterinbachs auf den Flurnummern 1498/3 und 666 der Gemarkung Wettsetten.**
- 183 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Forst-Zweckverband Altmühltal für das Haushaltsjahr 2025 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2025**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 181 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 21. Juli 2025**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Altmannstein, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt.

³In der Gemarkung Schamhaupten wird die Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 215/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug wird dem Landschaftsschutzgebiet von dem Grundstück Fl.-Nr. 346/0, Gemarkung Schamhaupten, eine Teilfläche hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet war. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich des Marktes Altmannstein ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:1.000, M 1:1.500 und M 1:4.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 21. Juli 2025

Landkreis Eichstätt

Bernhard Sammiller

Stv. Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

→ Die diesbezüglichen Anlagen befinden sich auf der letzten Seite des Amtsblattes.

Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG

- 182 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Wettstetten auf eine wasserrechtliche Plangenehmigung für einen ökologischen Gewässerausbau des Manterinbachs auf den Flurnummern 1498/3 und 666 der Gemarkung Wettsetten.**

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Eichstätt wurde eine wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Ausbau (Renaturierung) des Manterinbachs auf den Flurnummern 1498/3 und 666 der Gemarkung Wettsetten beantragt.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7

Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Eichstätt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der ökologische Ausbau führt nicht zu dauerhaften negativen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind).

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß

§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar

(§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht (85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 8), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>.

Eichstätt, den 28.08.2025

Landratsamt

gez.

Dr. Janssen

Abteilungsleitung 1

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

FORST-ZWECKVERBAND ALTMÜHLTAL

183 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Forst-Zweckverband Altmühltal für das Haushaltsjahr 2025 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2025

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit dem Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Forst-Zweckverband Altmühltal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von 282.900€
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 282.900 €
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0 €
- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 279.300 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 279.300 €
 - und einem Saldo von 0 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 33.600 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 33.600 €
 - und einem Saldo von 0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
 - und einem Saldo von 0 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.09.2025, Az 22/9410 /Forst-ZV-Altmühltal25, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 01.09.2025

gezeichnet
Josef Grienberger
Verbandsvorsitzender

Anlagen zur Bekanntmachung Nr. 181:

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 21. Juli 2025



Maßstab 1:1000



Maßstab 1:1500

